

**Schutz- und Hygienekonzept der SG Poing**  
**Liegenschaften der Gemeinde Poing**  
**(Stand 17.02.2022)**

Das hier vorliegende Schutz- und Hygienekonzept der SG Poing wurde unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Gemeinde Poing, der Sportartspezifischen Regelungen, Rahmenkonzept Sport (Stand 02.12.2021) sowie der aktuellen Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) erstellt.

**Allgemeine Regeln:**

- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. regelmäßiges Händewaschen, Nies- und Hustetikette, usw.)
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Indoor-Sportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich, bei der Entnahme und Zurückbringen von Sportgeräten und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen und Gruppenbildungen zu vermeiden
  
- grundsätzlich ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Masken oder FFP2 Maske) innerhalb der Sportstätte (indoor) zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung
- Ausgenommen vom Tragen einer Maske sind:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können oder müssen und dies vor Ort nachweisen können
- Regulierung der Maskenart:
  - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Maske tragen
  - Ab dem 17. Lebensjahr muss eine FFP2 Maske getragen werden
  
- Der Zugang zu Sportstätten als Übungsleiter und Übungsteilnehmer (aktive sportliche Betätigung und deren praktische Sportausbildung):
  - Ist nur Personen gestattet, die einen 3G Nachweis vorweisen können.  
3G steht für geimpft, genesen oder negativ getestet
  
- Der Zugang zu Sportstätten als Zuschauer/oder anderen Personen:
  - Ist nur Personen gestattet, die einen 2G Nachweis vorweisen können.  
2G steht für geimpft oder genesen.
  - Ausnahme: Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält und die einen negativen Test nachweisen können
  
- Getesteten Personen stehen gleich:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
  - noch nicht eingeschulte Kinder

Die Nachweise sind von dem Übungsleiter zu kontrollieren. Die Nachweise (Impfnachweis und Testnachweis) sind immer mitzuführen.

- Für die Nutzung der Sportstätten unter freiem Himmel gelten die gleichen Regeln wie in der Halle. (3G Regel)
  - Kapazitätenbeschränkungen:
    - Dreifachturnhalle - 20 Personen pro Hallendrittel
    - Rathausstraße - 20 Personen
    - Multifunktionsraum - 18 Personen
    - Krafraum - 10 Personen
    - Gebrüder Grimm Str. - 20 Personen
    - Bürgerhaus Raum 4 - 10 Personen
    - Aufenthaltsraum - 7 Personen – nur sitzend 17 Personen
    - Bewegungsraum - 8 Personen
  - Die Umkleiden sowie die Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden
  - Konsequente Einhaltung der Hygienemaßnahmen
  - Auf Personen der Risikogruppen ist besonders Rücksicht zu nehmen
  - Die Dokumentation zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten wird eigenverantwortlich geführt (Liste/Tabelle mit Angaben zu Datum, Ort, sowie ÜL/TN), oder mit Hilfe der Luca App oder Corona Warn App
  - Erforderliche Hygienemaßnahmen und eine stets ausreichende Belüftung, durch Lüften oder einer vorhandenen Lüftungsanlage während der Belegungszeit wird durch die Übungsleiter sichergestellt
  - Geräte werden nach der Nutzung gereinigt
  - Abholer werden gebeten außerhalb der Sportstätte zu warten
  - Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über die geltenden Vorschriften zu informieren

**Ausgeschlossen werden von dem Sportangebot folgende Personengruppen**

- **Personen mit nachgewiesene SARS-CoV-Infektion**
- **Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)**
- **Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen**
- **Personen, die einer Quarantänemaßnahmen unterliegen**